



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01366**
Datum: 09.06.2020
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	15.06.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Erste Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erste Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für allgemeinbildende Schulen für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (Vorlage Nr. VI/2018/03930) mit folgenden Punkten:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Neugründung einer Integrierten Gesamtschule mit vier fünften Klassen am Standort Ingolstädter Straße 33 zum Schuljahr 2020/21 mit dem Namen Dritte Integrierte Gesamtschule umzusetzen.
2. Die Dritte Integrierte Gesamtschule soll als Ganztagschule eingerichtet werden.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Begründung:

Zum Stand 02.06.2020 ist festzustellen, dass sich von den 288 Schülerinnen und Schülern auf den Wartelisten mit Erstwunsch Gesamtschule 161 Schülerinnen und Schüler anderweitig entschieden haben und an 127 Schülerinnen und Schüler noch kein Platz an einer Gesamtschule vergeben werden konnte.

Die Neugründung der Dritten Integrierten Gesamtschule ist zur Sicherstellung der rechtlich verpflichtenden bereit zu stellenden Schulkapazitäten erforderlich, angemessen und unabweisbar.

Die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ nutzt am Standort Ingolstädter Straße 33, bedingt durch den Prozess des Aufwachsens im Schuljahr 2020/21 sechs Unterrichtsräume für die künftigen Jahrgänge 11-13 noch nicht. Diese sechs Unterrichtsräume sollen für die neuzugründende, aufwachsende Dritte Integrierte Gesamtschule für 4 Klassen und den Leitungsbereich genutzt werden. Im Schuljahr 2021/22 kann die Schule das Gebäude Rigaer Str. 1a (derzeit in Nutzung als Ausweichobjekt für das Südstadtgymnasium bis zum Sommer 2021) nutzen. Ab dem Schuljahr 2022/23 ist der Schulbetrieb im Gebäude Holzplatz 4 regulär vorgesehen. Dazu erfolgten Absprachen mit der Schulleitung der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ und dem Landesschulamt. Das Landesschulamt befürwortet ausdrücklich die Neugründung einer Schule mit 4 Klassen für die zukünftige positive Entwicklung der neuen Gesamtschule und sieht sich in der Verantwortung, die notwendigen Lehrerkapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschluss umfasst auch die Zustimmung der Stadt Halle (Saale) zum Betrieb der Schule als Ganztagschule. Mit Beschluss V/2014/12673 vom 25.06.2014 beauftragte der Stadtrat die Stadtverwaltung, Anträgen von Schulen zur Einführung von Ganztagschulkonzepten grundsätzlich zuzustimmen und den Stadtrat darüber kurzfristig zu informieren.

Auf Grund der Kurzfristigkeit und Dringlichkeit dieser Schulgründung sind die Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb mit dem Landesschulamt noch in Klärung.

Für ein Funktionieren der neuen Schule im Gebäude der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ ist das Konzept der Ganztagschule essentiell wichtig.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Gemäß § 64 SchulG LSA hat der Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken. Dieser Aufgabe wird mit der vorliegenden Beschlussfassung nachgekommen, um die Pflicht des Schulträgers einzulösen sowie dem Wahlverhalten der Eltern gerecht zu werden.

Contra: Erfolgt die Gründung dieser Schule nicht kann die Versorgung mit Schulplätzen in der Schulform Gesamtschule für das Schuljahr 2020/21 nicht sichergestellt werden.

Familienverträglichkeit:

Die Beschlussvorlage wurde geprüft und für familienverträglich befunden. Durch diesen Beschluss wird dem durch die Erstwünsche zum Ausdruck gebrachten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auf einen Platz in der Schulform Gesamtschule entsprochen.

Anlagen:

Anlage - Hochrechnung der Schüler- und Klassenzahlen